

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie, M.Sc.
Hochschule:	Universität Hamburg
Standort:	Hamburg
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Diese Entscheidung weicht von den Beschlussvorschlägen des Gutachtergremiums und/oder der Agentur erheblich ab. Deshalb hat die Hochschule die Möglichkeit, gemäß § 22 Abs. 3 MRVO bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung bis zum 02.11.2023 Stellung zu dem Beschluss zu nehmen. Wenn die Hochschule fristgerecht keine Stellungnahme einreicht, die den Beschluss in Frage stellt, wird der Beschluss wirksam. Stellt die Stellungnahme den Beschluss in Frage, wird sich der Akkreditierungsrat erneut mit dem Antrag befassen und dabei die Stellungnahme einbeziehen.

2. Auflagen

Die Hochschule weist nach, dass die berufsrechtliche Anerkennung erteilt wurde. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass hierfür entsprechende Kooperationsverträge mit geeigneten Einrichtungen abzuschließen sind (z.B. im ambulanten Bereich mit geeigneten psychotherapeutischen Einrichtungen mit klinischer Praxis in den verschiedenen wissenschaftlich anerkannten Verfahren), um den Studierenden eine angemessene Ableistung der Praktika zu ermöglichen (§§ 11 Abs. 3, 12 Abs. 1 StudakkVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Begründung zur Auflage:

Der Akkreditierungsrat schließt sich der Bewertung der Gutachtergruppe (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 19) an, passt die daraus abgeleitete Auflage in ihrer Formulierung aber an die gängige Spruchpraxis an, wonach zunächst der Nachweis der berufsrechtlichen Anerkennung zu erbringen ist. Laut Akkreditierungsbericht wurden Expertinnen und Experten für die Prüfung der berufsrechtlichen Vorgaben benannt und am Verfahren beteiligt; der Bescheid über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen liegt (noch) nicht vor.

Gemäß § 9 Abs. 4 Satz 4 Psychotherapeuthengesetz (PsychThG) entscheidet "im Verfahren der Akkreditierung des Masterstudiengangs [...die nach Landesrecht für Gesundheit zuständige Stelle] über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen." Der Nachweis der berufsrechtlichen Eignung ist relevant für die Umsetzung eines zentralen Qualifikationsversprechens, nämlich dass die Voraussetzungen zur Erteilung der Approbation gemäß § 7 PsychThG erfüllt sind. Der Bescheid muss deshalb aufgrund von §§ 11, 12 Abs. 1 StAkkrVO spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachgereicht werden. Gegenstand der Prüfung durch die Landesgesundheitsbehörde ist dabei auch der Nachweis von Kooperationsverträgen mit geeigneten klinischen und ambulanten Einrichtungen zur Verfügungstellung von Praktikumsplätzen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Änderungen am Studiengang, die ggf. durch das Verfahren der Feststellung der berufsrechtlichen Eignung vorgenommen werden, gemäß § 28 StAkkrVO anzuzeigen sind.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit einem Hinweis:

In § 19 der Prüfungsordnung der Fakultät für Psychologie und Bewegungswissenschaft ist festgelegt, dass für das Diploma Supplement der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden ist und den Studierenden in deutscher und englischer Sprache ausgestellt wird. Zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht wurde jedoch einzig ein deutschsprachiges programmspezifisches Belegexemplar eingereicht.

Wie die Hochschule auf Nachfrage glaubhaft darlegte, sei die vollständige Modellierung der Abschlussdokumente im Campusmanagementsystem aufgrund des Status als ‚Konzept‘ noch nicht möglich. Gleichermäßen sicherte sie zu, dass bis zur Aufnahme des Studienbetriebs (geplant für WS 2023/24) die aktuelle Fassung aller Abschlussdokumente und damit auch des programmspezifischen Diploma Supplements in der aktuellen Fassung im Campusmanagementsystem generiert werden.

Der Akkreditierungsrat geht mit diesem Beschluss davon aus, dass damit die aktuelle Fassung des

Diploma Supplements wie in der Prüfungsordnung verankert auch tatsächlich in deutscher und englischer Sprache programmspezifisch ausgestellt werden wird.

